



Entgeltordnung des Landratsamts Rottweil
für die Übernahme von Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes,
der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener
Aufgaben im Körperschaftswald

§ 1 Allgemeines

- (1) Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Körperschaftswaldverordnung.
- (2) Für die Übernahme der Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben erhebt das Landratsamt Rottweil ein privatrechtliches Entgelt nach § 2 dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Höhe des Entgelts für den Körperschaftswald beträgt 8,68 €/Festmeter Hiebsatz netto. Die Berechnungsgrundlage ist der Hiebsatz der aktuellen Forsteinrichtung in Festmetern.
- (2) Das Entgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.
- (3) Das Entgelt ist fällig zum 01. Juli für das gesamte Kalenderjahr.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Rottweil, den 09.09.2019

gez.
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat